



## COVID Bestimmungen Training

Folgend die wichtigsten Bestimmungen die für eine sichere Teilnahme am Karate-Training eingehalten werden müssen. Das vollständig ausgearbeitete Dokument des Österreichischen Karatebundes ist hier zu finden:

<https://karate-austria.at/de/download/421>

und richtet sich nach der 214. Verordnung des Bundesministeriums. Der Verordnungstext ist hier zu finden:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_II\\_214/BGBLA\\_2021\\_II\\_214.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_214/BGBLA_2021_II_214.html)

Eine Teilnahme am Training kann nur mit einer ausgefüllten Einverständniserklärung erfolgen, diese werden von den Vereinstrainern ausgeteilt und abgesammelt.

Beim **Betret**en von und beim **Aufenthalt** in **Sportstätten** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand** von mindestens **zwei Metern** einzuhalten. Dies gilt **nicht während der Sportausübung**.

Beim **Betret**en von und beim **Aufenthalt** in **Sportstätten** in geschlossenen Räumen und im Freien ist eine **FFP2-Maske** zu tragen. Dies gilt **nicht während der Sportausübung** und in **Feuchträumen**. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren können anstelle der FFP2-Maske einen Mund-Nasen-Schutz tragen, Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.

**Sportstätten** in **geschlossenen Räumen** dürfen nur von so vielen Personen betreten werden, dass **pro Person** (inkl. Trainer/in) **20 m<sup>2</sup>** zur Verfügung stehen. **Zuschauer/innen sind nicht erlaubt**. Die genauen Beschränkungen für die jeweiligen Turnsäle werden von den Vereinstrainern kommuniziert.

Auf **öffentlichen Orten im Freien** (z. B. Wiese, Park) darf die Gruppengröße 10 Erwachsene (aus 10 Haushalten) und 10 Kinder nicht überschreiten. Das Betreten nicht öffentlicher Sportstätten (indoor wie outdoor) ist nur zulässig, wenn ein Nachweis einer **geringen epidemiologischen Gefahr ("geimpft, genesen, getestet")** vorgewiesen wird.

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,



4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
  - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
  - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Die Testungen in den **Schulen** gelten als **Nachweis einer befugten Stelle** und sind ab Testabnahme für 48 Stunden gültig. Als Nachweis gilt ein **Testpass**: Wer negativ getestet ist, erhält am Testtag einen **Sticker** in den Pass.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt **nicht** für **Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr** und Kinder, die eine Volksschule besuchen. Dennoch wird eine Testung dieser Personengruppe **dringend empfohlen**.

Vor dem Betreten der Umkleieräume, falls diese nicht benützt werden, vor dem Betreten des Trainingsraumes, ist eine **Handdesinfektion** durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings.

Für jede einzelne Trainingseinheit ist eine **vollständige Anwesenheitsliste** mit Erfassung von **Vor- und Familiennamen, Telefonnummer** und, wenn vorhanden, **E-Mail-Adresse** sämtlicher Personen, die sich voraussichtlich **länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, zu führen und mindestens **28 Tage aufzubewahren**, um im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion den Gesundheitsbehörden (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) unverzüglich die für das Contact-Tracing notwendigen Daten zur Verfügung stellen zu können. Die Anwesenheitsliste hat auch **Datum und Uhrzeit des Betretens** des Ortes zu enthalten.

# ASKÖ - KARATEZENTRUM

## Wien



Das Auftreten eines SARS-CoV-2-**Verdachtsfalles** ist unverzüglich dem Verein zu melden. Die **allgemeinen Schutzmaßnahmen** gegen das Coronavirus sind **stets** zu beachten:

- Häufiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel.
- Abstand halten (mindestens einen Meter) zwischen sich und anderen (ausgenommen während der Sportausübung).
- Augen, Nase und Mund nicht berühren.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken. Taschentuch danach sofort entsorgen.